

**Der Finanzminister**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- 8500 - 2 - III A 2 -

4 Düsseldorf 30, den  
Jägerhofstraße 6  
Telefon 4 49 21  
Durchwahl 44 92/ 422  
Fernschreiber 08 58 4739

14. März 1972 /Me.

**ARCHIV**  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

V o r l a g e

**LEIH Exemplar**

an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
Nordrhein-Westfalen  
- 7. Wahlperiode -

Betr.: Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien  
(§ 3 Abs. 2 HG 1972)

Vorlage  
71 620

Anlagen

Zur Übernahme von Landesbürgschaften auf Grund meiner im Haushaltsgesetz ausgebrachten Ermächtigung bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Für Ausfallbürgschaften im Rahmen der von ihm gebilligten Richtlinien gilt seine Zustimmung als allgemein erteilt. Nach diesen Richtlinien werden die Bürgschaftsanträge durch den Landesbürgschaftsausschuß entschieden. Mit der Geschäftsführung des Landesbürgschaftsausschusses ist die Deutsche Revisions- und Treuhand AG (Treuarbeit) beauftragt. Im Landesbürgschaftsausschuß werden die Beamten der beteiligten Ressorts durch Vertreter der Banken, der Wirtschaft und der Verbände beraten.

Während der bisher 21-jährigen Laufzeit der Bürgschaftsaktion hat der Landesbürgschaftsausschuß fast 4.000 existent gewordene Kredite mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,7 Milliarden DM mit insgesamt rd. 3,9 Milliarden DM verbürgt (ohne Ruhrkohle AG).

Mit diesen Landesbürgschaften sind durch Sicherstellung der Gesamtfinanzierung Investitionen ermöglicht worden, die ein Mehrfaches der verbürgten Summe ausmachen. Dies trug dazu bei, die nordrhein-westfälische Wirtschaft wieder aufzubauen, zu stärken und in ihrer Entwicklung erheblich zu fördern. Die Zahl der neu geschaffenen und gefestigten Arbeitsplätze geht in die Hunderttausende. Schließlich ist zu bemerken, daß die Landesbürgschaften und ihre Auswirkungen dazu beigetragen haben, das Steueraufkommen in Nordrhein-Westfalen in einem allerdings nicht zu schätzenden Ausmaß zu steigern.

In der Gesamtsumme des übernommenen Bürgschaftswagnisses sind rd. 123 Mio DM Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften

enthalten, die zusammen mit entsprechenden Rückbürgschaften des Bundes die Möglichkeit geschaffen haben, rd. 11.500 Kleinkredite an den gewerblichen Mittelstand herauszulegen.

Obgleich der Sinn von Bürgschaftsübernahmen darin liegt, Risiken abzudecken, welche die Kreditinstitute nicht im eigenen Obligo tragen können und daher immer mit Ausfällen gerechnet werden muß, sind die Ausfälle des Landes bisher außergewöhnlich gering gewesen.

Die endgültigen Inanspruchnahmen des Landes aus den bisherigen Ausfällen werden voraussichtlich unter 6 Mio DM liegen, d.s. weniger als 0,2 % des insgesamt übernommenen Bürgschaftsobligos. Diese rd. 6 Mio DM werden aber von den beim Land bisher insgesamt eingegangenen Bürgschaftsentsgelten von rd. 17 Mio DM überdeckt.

In seinem Bericht über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1968 (Spalten 90 - 94) hat der Landesrechnungshof (LRH) behauptet, der Landesbürgschaftsausschuß hätte in einigen Fällen seine durch die Bürgschaftsrichtlinien begrenzten Befugnisse überschritten und damit gegen das Haushaltsrecht verstoßen.

In meiner Vorlage Nr. 7/209 vom 16.2.1971 an den Rechnungsprüfungsausschuß habe ich mich gegen diese Auffassung gewandt und darauf hingewiesen, daß die Bürgschaftsrichtlinien ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung gemäß unter Wahrung der Interessen des Landes Auslegungen zuließen, bei denen dem Landesbürgschaftsausschuß ein entsprechender Ermessensspielraum verbleibt. Der wirtschaftlichen Zielsetzung der Richtlinien würde es widersprechen, wenn die Befugnisse des Landesbürgschaftsausschusses in der vom LRH gekennzeichneten Weise eingeschränkt würden, weil hierdurch der Effekt der Bürgschaftsaktion wesentlich gemindert würde.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist bei der Erörterung der Angelegenheit in seiner Sitzung am 1.7.1971 zu der Auffassung gelangt, daß es sich bei den vom LRH beanstandeten Fällen um Grenzfälle handelt, die sich jedoch noch in die Bürgschaftsrichtlinien einordnen ließen. In meiner Vorlage Nr. 7/384 vom 14.9.1971 an den Rechnungsprüfungsausschuß habe ich seiner Anregung folgend angekündigt, dem Haushalts- und Finanzausschuß vorzuschlagen, die Bürgschaftsrichtlinien so zu ändern, daß künftig Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden und die bewährte Bewilligungspraxis des Landesbürgschaftsausschusses fortgesetzt werden kann, ohne Anlaß für formale Beanstandungen zu bieten.

Mit Schreiben vom 21.9.1971 hat der LRH das Prüfungsverfahren als abgeschlossen erklärt und gebeten dafür zu sorgen, daß die Bürgschaftsrichtlinien bezüglich der Zuständigkeit des Landesbürgschaftsausschusses

um Umschuldungs-, Sanierungs- und Refinanzierungskredite ergänzt werden. Seines Erachtens müßte bei Bürgschaftsübernahmen für solche Kredite auch die Art der Überwachung abweichend von der jetzigen Regelung getroffen werden.

Am 23.9.1971 ist die Angelegenheit im Rahmen der Landeshaushaltsrechnung 1968 auch im Plenum zur Sprache gekommen (vgl. Plenarprotokoll 7/28, S. 1032 f u. 1034 f).

Zu dem ersten Entwurf einer Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien / hat der LRH mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 29.11.1971 / Stellung genommen. Nach eingehender Prüfung der Vorschläge und Anregungen des LRH und ihrer teilweisen Berücksichtigung lege ich hiermit den Entwurf einer Neufassung der "Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe" mit der Bitte um Zustimmung vor.

Die beigefügte Anlage enthält links die jetzigen Richtlinien, in der Mitte den Entwurf der Neufassung und rechts die Erläuterung der vorgesehenen Änderungen bzw. die Begründung der Nichtbefolgung von Vorschlägen des LRH. Ich habe die zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erforderliche Ergänzung der verbürgungsfähigen Kreditarten (I. 1.) zum Anlaß genommen, auch die übrigen Abschnitte der Richtlinien gründlich überarbeiten zu lassen. Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung entspricht somit in seiner Gesamtheit den gegenwärtigen Erfordernissen bzw. Zweckmäßigkeiten.

Hinsichtlich der verbürgungsfähigen Kreditzwecke ist den Wünschen des Rechnungsprüfungsausschusses und des LRH in vollem Umfang Rechnung getragen worden. Der Auffassung des LRH, daß bei Bürgschaftsübernahmen für Umschuldungs-, Sanierungs- und Refinanzierungskredite die Art der Überwachung abweichend von den jetzigen Richtlinien geregelt, d.h. dem Landesbürgschaftsausschuß eine weitergehendere Kontrollpflicht übertragen werden müßte, vermag ich dagegen aus Gründen die ich unten noch erläutern werde, nicht zu folgen.

Im einzelnen ist zu den Vorschlägen und Anregungen des LRH folgendes zu bemerken:

Zu 1.1., 1.2., und 1.3. erlaube ich mir, auf die Erläuterungen der Änderungen zu I.1. in der Anlage Bezug zu nehmen.

Zu 1.4.:

Die vom LRH vorgeschlagene Ergänzung um die Refinanzierungskredite ist erfolgt (vgl. I.1. Abs. 2 der Anlage).

Zu 1.5.:

Eine Verbürgung von Krediten zur Ablösung kurzfristiger An- und Vorfinanzierungen von Investitionen kann nicht eingeschränkt werden, ohne die Effizienz der Bürgschaftsaktion zu vermindern. Die vom LRH gemeinte Soll-Vorschrift der alten Richtlinien sollte nur Bürgschaftsübernahmen verhindern, die einer "Versicherung brennender Häuser" gleichkommen würden. Derartige Anträge sind vom Landesbürgschaftsausschuß stets abgelehnt worden und werden auch in Zukunft abgelehnt werden. Da die genannte Soll-Vorschrift vom LRH trotz ausführlicher Erläuterung (vgl. meine Vorlage 7/209 vom 16.2.1971 an der Rechnungsprüfungsausschuß, S. 4) mißverstanden wird und weiterhin zur Beanstandung von Bürgschaftsübernahmen bei förderungswürdigen Umschuldungen führen würde, ist sie in dem Entwurf einer Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien nicht mehr enthalten. Die Bewilligungspraxis des Landesbürgschaftsausschusses wird sich dadurch jedoch nicht ändern.

Zu 2.:

Das Recht zur Zahlungsverweigerung des Landes bei Pflichtverletzungen der für die Überwachung zuständigen Beteiligten wurde deswegen nicht in den Entwurf einer Neufassung der Richtlinien aufgenommen, weil es in die Bürgschaftserklärung gehört und in dieser auch folgende Bestimmung enthalten ist:

"Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Bürgschaft insoweit frei, als der Kreditgeber den in den "Bürgschaftsrichtlinien" und "Allgemeinen Bestimmungen" festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde."

Nach dieser Bestimmung muß das Land nicht nur eine Pflichtverletzung des Kreditgebers, sondern auch die Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für den Ausfall oder die Ausfallerhöhung beweisen, was im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen kann. Diese Schwierigkeiten würden auch durch den Vorschlag des LRH nicht beseitigt, weil der Nachweis der Ursächlichkeit der Pflichtverletzung des Kreditgebers für den Ausfall oder die Ausfallerhöhung, ohne deren Vorliegen ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Schadenersatzanspruch des Landes überhaupt nicht denkbar ist, nach wie vor beim Lande verbliebe. Um jedoch die Position des Landes zu stärken, wird angestrebt, die Beweislast umzukehren. Zu diesem Zweck muß noch näher geprüft werden,

ob die oben zitierte Bestimmung der Bürgschaftserklärung wie folgt geändert werden kann:

"Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Bürgschaft insoweit frei, als der Kreditgeber den in den "Bürgschaftsrichtlinien" und "Allgemeinen Bestimmungen" festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung entstanden ist, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung nicht infolge seines Verhaltens eingetreten ist."

Im Hinblick auf die zentralen Kredit- und Bürgschaftsaktionen muß die vorgesehene Ergänzung der Bürgschaftserklärung zunächst mit den anderen Ländern abgestimmt werden. Die Zustimmung zu dem Entwurf einer Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien braucht davon aber nicht abhängig gemacht zu werden.

### Zu 3.:

Die Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien erfolgt nicht zum Zwecke der Einbeziehung weiterer Kreditarten in den Zuständigkeitsbereich des Landesbürgschaftsausschusses, sondern zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, die erstmals mit der Prüfung durch den LRH aufgetreten sind. Von Sanierungskrediten abgesehen (vgl. hierzu I.1. Abs. 1 der Erläuterungen in der Anlage), hat der Landesbürgschaftsausschuß die in I.1. Abs. 1 und 2 des Entwurfs einer Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien aufgeführten Kredite seit über 20 Jahren verbürgt, ohne daß sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Änderung der Überwachungsmaßnahmen ergeben hätte.

Da bei den Bürgschaften des Landes die Mittelbereitstellung in der Regel mit angemessener Risikobeteiligung der Kreditgeber erfolgt, haben diese schon deshalb ein eigenes Interesse an einer sorgfältigen Überwachung der Engagements. Ein partielles Abgehen vom sogenannten Hausbankprinzip wäre ein Rückschritt, weil die Pflichten der Kreditgeber zu Lasten des Landes eingeschränkt würden. Davon abgesehen, halte ich die Vorstellungen des LRH aber auch nicht für praktikabel, weil der Landesbürgschaftsausschuß durch derartige zusätzliche Aufgaben überlastet und die Abwicklung des Bürgschaftsverfahrens zeitlich verzögert würde.

Ich habe mich deshalb darauf beschränkt, in der Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien herauszustellen, daß die Kreditgeber über das Bankübliche hinaus neben der Kreditverwendung auch die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Landesbürgschaft festgelegten Bedingungen und

Auflagen zu verantworten haben (IV. 2.). Damit ist nicht ausgeschlossen, daß - wie schon bisher - die Aushändigung der Bürgschaftserklärung in Einzelfällen von der Beibringung besonderer Nachweise abhängig gemacht wird. Auch insoweit muß aber auf die Mitwirkung der Hausbanken Wert gelegt werden. Auf Grund des bewährten Bürgschaftsverfahrens ist die Praxis des Landesbürgschaftsausschusses nicht von der Bankenpraxis zu trennen.

Zu 4. erlaube ich mir, auf die Erläuterung in der Anlage (V.1.) Bezug zu nehmen.

Zu 5.:

Die vom LRH angezogene Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses lautet wie folgt:

"Der Rechnungsprüfungsausschuß teilt die Ansicht des Landesrechnungshofes, daß auch von Banken, für die das Land eine Bürgschaft übernimmt, ein Bürgschaftsentgelt wie von anderen Kreditnehmern erhoben werden sollte, soweit nicht ein besonderer Förderungszweck dem entgegensteht."

In meiner Vorlage 7/384 vom 14.9.1971 an den Rechnungsprüfungsausschuß habe ich dargelegt, daß ich mit diesem Beschluß übereinstimme und immer so verfahren worden ist. In dem vom LRH aufgegriffenen - übrigens einzigen - Fall, in dem von einer kreditnehmenden (sich refinanzierenden) Bank kein Bürgschaftsentgelt für das Land erhoben worden ist und auch in Zukunft nicht erhoben werden soll, liegt ein besonderer Förderungszweck im Sinne der vorstehenden Entscheidung vor, der vom Rechnungsprüfungsausschuß in seiner Sitzung am 1.7.1971 auch anerkannt worden ist. Der Landesbürgschaftsausschuß hat nämlich nicht im Interesse der betreffenden Bank, sondern mit Rücksicht darauf, daß durch die vom Land geförderte Kreditaktion mittelständische Unternehmen als Endkreditnehmer begünstigt werden, ebenso wie bei Direktbürgschaften zu Krediten bis zu 200.000,-- DM, von der Erhebung eines Bürgschaftsentgelts für das Land abgesehen.

Zu der vom LRH vorgeschlagenen Ergänzung des Abschnitts VI. Abs. 3 besteht kein Anlaß. Die unverändert übernommene Bestimmung, daß die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts für das Land vorbehalten bleibt, reicht aus. Die näheren Einzelheiten über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts für das Land sind in den "Allgemeinen Bestimmungen" geregelt.

Zu 6.:

Die vom LRH angeregte Kreditmeldepflicht des Kreditnehmers soll nicht in die Bürgschaftsrichtlinien, sondern in die "Allgemeinen Bestimmungen" für Bürgschaften des Landes aufgenommen werden, weil diese die Verpflichtungen des Kreditnehmers beinhalten.

Zu 7.:

Die vorgeschlagene Bestimmung für Kredite ausländischer Kreditgeber sollte m.E. wegen der geringen Zahl solcher Fälle nicht in die Bürgschaftsrichtlinien aufgenommen werden. Im Einzelfall wird die Treuarbeit als Geschäftsführerin des Landesbürgschaftsausschusses auf dessen Weisungen entsprechende Vereinbarungen treffen.

Um die bewährte Bewilligungspraxis des Landesbürgschaftsausschusses im Interesse der Wirtschafts- und Mittelstandsförderung fortsetzen zu können, ohne dem LRH weiterhin Anlaß für formale Beanstandungen auf Grund von Auslegungsschwierigkeiten zu bieten, bitte ich, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Haushalts- und Finanzausschuß stimmt der Neufassung der "Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe" zu.



W e r t z

Beglaubigt:

*Abelsers*  
Angestellte

Entwurf Neufassung

Erläuterung der Änderungen

Bürgerschaftsrichtlinien  
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft  
und die freien Berufe  
- 8500 - 2 - III A 2

Erl.d.Finanzministers v.  
Der Finanzminister des Landes ist gesetzlich ermächtigt, Bürgerschaften zur Besicherung von Krediten für Vorhaben der Wirtschaft und freiberuflich tätiger zu übernehmen. Mit Billigung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages gelten folgende Richtlinien:

**I. Allgemeines**  
1. Die Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben in Nordrhein-Westfalen an vertrauenswürdige Kreditnehmer ermöglichen.  
Gegebenenfalls können auch Kredite zur Nachfinanzierung von Investitionen und Betriebsmittelkredite sowie Kredite zur Refinanzierung, zur Umschuldung, Konsolidierung oder Sanierung verbürgt werden.

Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalen wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.  
2. Der Kreditnehmer hat alle ihm zumutbaren Sicherheiten zu stellen.  
3. Ein Anspruch auf Übernahme einer Landesbürgschaft besteht nicht.

**II. wie bisher**  
1. Anträge auf Bürgschaftsübernahme sind auf vorgeschriebene Vordruck einzureichen; ihnen sind beizufügen:  
a) Kreditzusage unter Angabe des Kreditbetrags, der als bankmäßig gesichert angesehen wird.  
b) wie bisher

2. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung mit den oben angeführten Unterlagen bei der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG „Treuarbeit“ in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47 (im folgenden „Treuarbeit“ genannt), als Beauftragter des Landes einzureichen.  
3. wie bisher

**Richtlinien  
für die Übernahme von Landesbürgschaften  
für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an  
freie Berufe**

Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 in der Fassung vom 1. 1. 1960 - 8500/8515 - 4773/59 III A 1<sup>1)</sup>

In dem Rahmen, in dem der Finanzminister gesetzlich ermächtigt ist, Bürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe zu übernehmen, sollen für die Übernahme solcher Bürgschaften folgende Richtlinien gelten:

**I. Allgemeines**  
1. Die Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von neuen Investitions- und Betriebsmittelkrediten für volkswirtschaftlich wichtige Verwendungszwecke in Nordrhein-Westfalen an vertrauenswürdige Kreditnehmer ermöglichen, sofern die erstrebte Kreditgewährung bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ohne eine Bürgschaft nicht durchgeführt werden kann. Mit den Mitteln aus landesverbürgten Krediten sollen Betriebsänderungsvorgängen, die den Kreditnehmer nicht abgelehnt werden, die Verbürgung von Krediten zum Zwecke der Sanierung ist ausgeschlossen.  
Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber zur Sicherung des Kredites alle ihm zumutbaren Sicherheiten anzubieten.  
3. Ein Anspruch auf Übernahme einer Landesbürgschaft besteht nicht.

**II. Verfahren**  
1. Anträge auf Bürgschaftsübernahme können erst gestellt werden, wenn der Kreditnehmer eine entsprechende Kreditzusage nachweist. Dem auf vorgeschriebenem Vordruck einzureichenden Antrag sind beizufügen:  
a) Kreditzusage des Kreditgebers unter Angabe des Kreditbetrags, der als bankmäßig gesichert angesehen wird.  
b) gültige Stellungnahmen der zuständigen berufsständischen Vertretungen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftszentralen) und der Gewerkschaften

2. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung mit den oben angeführten Unterlagen bei der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47 (im folgenden „Treuarbeit“ genannt), als Treuhänderin des Landes einzureichen.  
3. Die „Treuarbeit“ übersendet eine Antragsausfertigung sofort bei Anträgen bis zu 300.000 DM Kredithöhe dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, bei Anträgen über 300.000 DM Kredithöhe dem zuständigen Fachminister.

4. Der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident lehnen Anträge, deren Genehmigung ihnen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheint oder bei denen offensichtlich die Voraussetzungen

**I.1.: Neufassung aufgrund einer Anregung aus dem Kreis des Rechnungsprüfungsausschusses anlässlich der Beratung eines Berichts des Landesrechnungshofes unter Berücksichtigung der von diesem schriftlich geäußerten Wünsche nach Klarstellung. Neu aufgenommen ist die Verbürgung von Sanierungskrediten, die der Bürgschaftsausschuß allerdings nur bewilligen kann, wenn die ordnungsmäßige Rückzahlung gewährleistet erscheint.**

Der Subsidiaritätssatz ist nicht mehr verankert, um in Zukunft ohne Gefahr einer Beanstandung durch den LRH Bürgschaften übernehmen zu können, die nur zur Erlangung der Deckungsstockfähigkeit/Mündelsicherheit begehrt werden.

Im übrigen soll es dabei verbleiben, daß die Bürgschaftsaktion des Landes allen natürlichen und juristischen Personen, die sich wirtschaftlich oder freiberuflich betätigen, zugänglich ist, daß aber ein Anspruch auf Bürgschaftsübernahme nicht besteht. Der Bürgschaftsausschuß kann demzufolge auch in Zukunft - ohne daß es einer ausdrücklichen Regelung in den Richtlinien bedarf - nicht erwünschte Bürgschaftsübernahmen, wie z.B. zur Ablösung anderweitig aufgenommenen Bankkredite ausschließlich zum Zwecke der Risikoentlastung, ablehnen.

**I.2.: Die Ersetzung von "anzubieten" durch "zu stellen" dient der Verdeutlichung.**

**II.1. und II 1.a.): Redaktionelle Überarbeitung**

**II.2.: Diese Änderung wurde notwendig, weil die frühere aus der Telegramm-Adresse abgeleitete Kurzbezeichnung "Treuarbeit" inzwischen handelsrechtlicher Firmenbestandteil geworden ist; die Ersetzung von "Treuhanderin" durch "Beauftragter" folgt daraus, daß rechtlich kein Treuhand- sondern ein (zivilrechtliches) Auftragsverhältnis vorliegt.**

<sup>1)</sup> In der ab 8. 5. 1968 geltenden Fassung

gemäß Ziffer 1. nicht gegeben sind, von sich aus ab und beschränkungen den Antragsteller und die „Treuarbeit“.

b) Die Übernahme der Bürgschaften wird auf Grund der von der „Treuarbeit“ vorgelegten Unterlagen durch einen Bürgschaftsausschuß entschieden.

Über Anträge bis zu 300.000 DM Kredithöhe entscheidet der unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Bürgschaftsausschuß. Das Weitere wird durch Erlaß geregelt.

Bei Anträgen über 300.000 DM Kredithöhe entscheidet der Bürgschaftsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbürgschaftsausschuß), der sich zusammensetzt aus:

- aa) einem Vertreter des zuständigen Fachministers (als Vorsitzender) und
- bb) einem Vertreter des Finanzministers,
- cc) einem Vertreter des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- dd) einem Vertreter des Arbeits- und Sozialministers,

sowie die Vertreter zu bb) bis dd) nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender an der Sitzung des Bürgschaftsausschusses teilnehmen.

Zu den Beratungen des Landesbürgschaftsausschusses muß ein Vertreter der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen mit beratender Stimme zugezogen werden. Vertreter der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster, nehmen als Berater an der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses teil. Vertreter des Kreditgebers, des Kreditnehmers und Sachverständige können zugezogen werden.

Der Landesbürgschaftsausschuß entscheidet über die vorgelegten Anträge mit Stimmenmehrheit. Gegen die Stimme des Vertreters des Finanzministers kann eine Bürgschaft nicht übernommen werden. Der Bürgschaftsausschuß kann die Übernahme einer Bürgschaftspflichtung von der Erfüllung zweckentsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

c) Die „Treuarbeit“ bereitet als Geschäftsführerin der Bürgschaftsausschüsse die Tagesordnungen der Sitzungen vor. Sie nimmt zu den Anträgen gütlich Stellung und legt die Beschlüsse der Ausschüsse in Niederschriften fest, die von ihr und dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

d) Die Entscheidung des zuständigen Bürgschaftsausschusses einschließlich der „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen zu Krediten an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ in ihrer jeweils geltenden Fassung wird dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer von der „Treuarbeit“ mitgeteilt.

e) Der Kreditgeber unterrichtet die „Treuarbeit“ innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung des zuständigen Bürgschaftsausschusses über den schriftlichen Abschluß des Kreditvertrages und übersendet ihr auf Verlangen die Vertragsunterlagen. Falls der „Treuarbeit“ innerhalb dieser Frist der Abschluß des Kreditvertrages nicht mitgeteilt und eine Fristverlängerung nicht beantragt worden ist, wird der Beschluß des zuständigen Bürgschaftsausschusses gegenstandslos.

f) Die Zusendung der Bürgschaftserklärung erfolgt durch die „Treuarbeit“.

b) wie bisher

aa) wie bisher

bb) wie bisher

cc) wie bisher

dd) einem Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

wie bisher

Zu den Beratungen des Landesbürgschaftsausschusses muß ein Vertreter der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen mit beratender Stimme zugezogen werden. Vertreter der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster, nehmen als Berater an der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses teil. Vertreter des Kreditgebers, des Kreditnehmers und Sachverständige können zugezogen werden.

wie bisher

c) Die „Treuarbeit“ bereitet die Tagesordnungen der Sitzungen vor. Sie nimmt zu den Anträgen gütlich Stellung und legt die Beschlüsse der Ausschüsse in Niederschriften fest, die von ihr und dem jeweiligen Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen sind.

d) Die Entscheidungen sowie die „Allgemeinen Bestimmungen“ zu diesen Bürgschaftserichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung werden dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer von der „Treuarbeit“ mitgeteilt.

e) Der Kreditvertrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses abzuschließen. Der Beschluß des Bürgschaftsausschusses wird gegenstandslos, falls einer beantragten Fristverlängerung nicht zugestimmt wird.

Der Kreditgeber unterrichtet die „Treuarbeit“ unverzüglich über den schriftlichen Abschluß des Kreditvertrages und übersendet ihr auf Verlangen die Vertragsunterlagen.

f) wie bisher

4. Nach Bürgschaftsübernahme kann im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über zustimmungspflichtige Anträge auch vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister (interministerielle Entscheidung) bzw. vom zuständigen Regierungspräsidenten oder in bestimmten Rahmen von der Treuarbeit entschieden werden.

II. 3.: Die Änderungen zu dd) und bei dessen 2. Absatz tragen der Umbenennung innerhalb der Landesregierung und dem Gesetz über die Errichtung der „Westdeutschen Landesbank“ Rechnung.

c) Redaktionelle Änderung

d) Redaktionelle Änderung

e) Auf Anregung des Landesrechnungshofes geändert zur Klarstellung, daß nicht die Mitteilung vom Abschluß des Vertrages, sondern der (nachgewiesene) tatsächliche Abschluß essentiell ist.

4. Im Interesse eines zügigen Bearbeitungsablaufs wurde auch in der Vergangenheit bereits über Anträge auf Änderungen gegenüber der ursprünglichen Bürgschaftsentscheidung „interministeriell“ entschieden. Das Haushaltsrecht läßt dies zu. Wegen des (teilweise) öffentlich-rechtlichen Charakters der Bürgschaftsentscheidung erschien es notwendig, die sachliche Zuständigkeit der anderen Stellen in den Richtlinien zu regeln. Bisher befand sich diese Bestimmung in den „Allgemeinen Bestimmungen“.

## III. Umfang der Bürgerschaft/Inanspruchnahme

- Die Bürgerschaften des Landes werden als Ausfallbürgerschaft übernommen. Die Höhe der Bürgerschaftsaussschub festgesetzt. Der Bürgerschaftsaussschub soll dahin wirken, daß nach Möglichkeit das Verhältnis der bankmäßig gesicherten Kreditteile zu den landesverbürgten Kreditteilen innerhalb der im Haushalt vorgesehenen Gesamtbürgerschaftsumme sich etwa wie 40 : 60 verhält.
- In Ausnahmefällen kann für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen die Bürgerschaft in vollem Umfang übernommen werden.
- Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Beteiligung von Sondersicherheiten für den Risikoteil des Kreditgebers ist unzulässig. Etwasige Sicherheiten, die dem Kreditgeber oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, müssen zur Deckung des vom Land verbürgten Kredites nach Freiverweiden mit herangezogen werden.
- Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderungen auf einen anderen Gläubiger oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Landesbürgerschaft, wenn nicht der Bürgerschaftsaussschub dem Übergang zugestimmt hat.
- Kommt ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so hat der Bürgerschaftsaussschub auf Antrag des Kreditgebers zu den von diesem beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen.
- Solten der Bürgerschaftsaussschub beschließt, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abgesehen werden soll, so gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgerschaft der Zeitpunkt der nicht beschlagnahmten Zinsen und Tilgungsbeträge als festgesetzt.
- Werden Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer durchgeführt, so gilt der Ausfall als festgesetzt, wenn und soweit die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers auch nach Auffassung des Bürgerschaftsaussschusses erwiesen ist und Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten in ausreichender Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
- Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgerschaft gegenüber dem Lande bei der „Treuarbeit“ geltend. Das Land zahlt nach Maßgabe der Beschlußfassung des zuständigen Bürgerschaftsaussschusses den auf Grund der Landesbürgerschaft zu leistenden Betrag.

## IV. Verpflichtungen des Kreditgebers

- Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung und Abwicklung des landesverbürgten Kredites die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgerschaftsaussschub gemachten Auflagen zu überwachen.
- Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträgen auf dem landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgerschaftsaussschub gemachten Auflagen zu überwachen.
- Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträgen auf dem landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgerschaftsaussschub gemachten Auflagen zu überwachen.
- Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträgen auf dem landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät.

## III. wie bisher

- Die Bürgerschaften des Landes werden als Ausfallbürgerschaft übernommen. Die Höhe der Bürgerschaftsaussschub festgesetzt. Der Bürgerschaftsaussschub soll dahin wirken, daß nach Möglichkeit das Verhältnis der bankmäßig gesicherten Kreditteilen zu den landesverbürgten Kreditteilen sich etwa wie 40 : 60 verhält.
- Für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen kann die Bürgerschaft in vollem Umfang übernommen werden.
- Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Beteiligung von Sondersicherheiten für den Risikoteil des Kreditgebers ist unzulässig. Etwasige Sicherheiten, die dem Kreditgeber oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, müssen zur Deckung des vom Land verbürgten Kredites nach Freiverweiden mit herangezogen werden.
- Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderungen auf einen anderen Gläubiger oder in Falle ihrer Verpfändung erlischt die Landesbürgerschaft, wenn dem Übergang nicht zugestimmt wurde.

## 3. wie bisher

- Für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen kann diese Regelung auch angewandt werden, ohne daß es eines Beschlusses des Bürgerschaftsaussschusses, von Zwangsmaßnahmen abzusehen, bedarf; Ziffer 5. findet dann keine Anwendung.

## 5. wie bisher

- Das Land behält sich vor, in Abweichung der Regelungen unter Nr. 4. und 5. in Einzelfall
  - auf die voraussichtlich zu leistende Bürgerschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten;
  - nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Besienung festzulegenden Zins- und Tilgungstermine seine Bürgerschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgerschaft gegenüber dem Lande bei der „Treuarbeit“ geltend. Das Land zahlt nach Beschlußfassung des Bürgerschaftsaussschusses den auf Grund der Landesbürgerschaft zu leistenden Betrag.

## IV. wie bisher

- Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit mit der zweckgebundenen Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgerschaftsaussschub gemachten Auflagen zu überwachen.
- Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträgen auf dem landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgerschaftsaussschub gemachten Auflagen zu überwachen.
- Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträgen auf dem landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät.
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgerschaftsaussschub gemachten Auflagen zu überwachen.
- Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die „Treuarbeit“, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträgen auf dem landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät.

## a) wie bisher

## b) wie bisher

## c) wie bisher

III. 1.: Die Neufassung dient der Klarstellung, weil Kreditgeber, die aus gesetzlichen Gründen (Versicherungsaufsichtsgesetz) auf eine 100 %ige Bürgerschaft angewiesen sind, keine Ausnahmefälle sind und diese Fälle abgegrenzt werden sollen von den Einzelfällen, bei denen aus anderen Gründen eine volle Deckung notwendig ist.

Die Einbeziehung der „Treuhänderbank“ verstärkt die Bürgerrechte gegenüber den eingeschalteten Treuhänderbanken.

## 2. Redaktionelle Änderung

4. Das Land muß mit Rücksicht auf die Refinanzierungsquellen der Hausbanken und die Richtlinien der refinanzierenden Stellen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank, Versicherungsgesellschaften) in zahlreichen Fällen sogenannte modifizierte Ausfallbürgerschaften übernehmen, bei denen der Ausfall automatisch ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Leistungen als festgesetzt gilt. Die vorgeschlagene Ergänzung der Ziffer 4. trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

6. Äußerst wichtige Ergänzung zur Schonung des Landesaushaltes.

## 7. Redaktionelle Änderung

## IV.

Ergänzungen, die bisher in den „Allgemeinen Bestimmungen“ enthalten waren und die „Hausbanken“ auf die besonderen Überwachungspflichten bei landesverbürgten Krediten, auch wenn sie über die bankmäßige Sorgfalt hinausgehen, hinweisen. Eine unmittelbare Überwachung durch Kreditnehmer durch den Bürgerschaftsaussschub oder die Treuarbeit als Beauftragte - wie sie der LRH vorschlägt - ist weder üblich noch praktikabel. Zudem würde dadurch das sog. Hausbankprinzip verlassen.

d) wenn die Erdöffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;

e) nach sonstige Umstände eintreten, durch welche nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird.

4. Änderungen des Kreditvertrages und Stundungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die während eines Zeitraums von 3 Monaten überdauern, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bürgerschaftsausschusses.

5. Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der erforderlichen Sorgfalt zu verwerten.

6. Die infolge der Inanspruchnahme aus der Landesbürgschaft auf das Land übergehenden Rechte und die Rechte aus noch bestehenden Sicherheiten sind vom Kreditgeber für Rechnung des Landes treuhänderisch ohne besondere Entscheidung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, zu verwalten und zu verwerten. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten, auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aus der Landesbürgschaft in Anspruch genommen worden ist, so überweist der Kreditgeber unverzüglich diese Eingänge an die „Treuarbeit“. Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die „Treuarbeit“.

V. Prüfungsrecht

1. Der Finanzminister und der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident sind berechtigt, beim Kreditgeber oder beim Kreditnehmer — beim Kreditgeber jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen — jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht besteht für den Landesrechnungshof.

2. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und den Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

VI. Kosten der Bürgschaftsübernahme

1. Für die Bearbeitung der Anträge steht der „Treuarbeit“ — auch im Falle der Ablehnung der Anträge — eine einmalige von den Antragstellern zu zahlende Bearbeitungsgebühr zu, die von der „Treuarbeit“ vorschußweise erhoben werden kann. Diese Bearbeitungsgebühr beträgt:

bei einer Antragshöhe unter DM 10 000,—	=	DM 75,—
bei einer Antragshöhe ab DM 10 000,—	=	DM 100,—
bei einer Antragshöhe ab DM 30 000,—	=	DM 150,—
bei einer Antragshöhe ab DM 100 000,—	=	DM 200,—
bei einer Antragshöhe ab DM 500 000,—	=	DM 300,—
bei einer Antragshöhe ab DM 1 000 000,—	=	DM 400,—
bei einer Antragshöhe ab DM 2 000 000,—	=	DM 500,—

2. Ferner erhält die „Treuarbeit“ für ihre Verwaltungs- und Buchhaltungsvorkehrungen vom Kreditgeber eine Gebühr von 2 v. T. des Kreditbetrages

d) wie bisher  
e) wie bisher

4. Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen, bedürfen der Zustimmung des bürgerlichen Landes.

5. Der Kreditgeber ist auf Verlangen des Landes verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auszuüben. Die für den landesverbürgten Kredit bestellten Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der erforderlichen Sorgfalt zu verwerten.

6. Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte — einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten — auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gem. § 77k BGB kraft Besitzes auf dieses übergehen. Die auf das Land überzugehen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber oder der Treuhänderbank treuhänderisch für das Land ohne besondere Entscheidung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, zu verwalten und zu verwerten. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten, auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber bzw. die Treuhänderbank unverzüglich diese Eingänge an die Treuarbeit. Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber bzw. die Treuhänderbank Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die Treuarbeit.

V. Prüfungs- und Auskunftsrecht

1. Der Finanzminister und der zuständige Fachminister oder der zuständige Regierungspräsident sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer — beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen — jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht besteht für den Landesrechnungshof.

2. Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

3. wie bisher 2.

VI. wie bisher

1. Der Treuarbeit steht eine einmalige Antragsgebühr zu, die vom Antragsteller mit Einreichung des Antrages zu entrichten ist. Der Anspruch der Treuarbeit besteht auch im Falle der Ablehnung des Antrages. Diese Antragsgebühr beträgt:

wie bisher

2. Ferner erhält die Treuarbeit für ihre Verwaltungs- und Überwachungsmaßnahmen vom Kreditgeber ein Entgelt von 2 v. T. des Kreditbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit der Landesbürgschaft. Das erste Entgelt ist bei Abschluß des Kreditvertrages fällig; die späteren Entgelte sind bis 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu entrichten.

4. Im Interesse einer Verfahrenserleichterung wird die Verlängerung der Frist auf 6 Monate vorgeschlagen.

5. Eingefügte Bestimmung im Interesse des Landes, um Schaden für das Land möglichst gering zu halten.

6. Da im Kreditsicherungsrecht immer häufiger sog. nichtakzessorische Sicherheiten (z.B. Grundschuld) statt Hypotheken) bestellt werden, erschien es wegen unterschiedlicher Auffassung in der Rechtslehre angebracht, auf die Verpflichtung hinzuweisen, auch solche Sicherheiten auf den zahlenden Bürgen zu übertragen, deren „automatischer“ Übergang nicht zweifelsfrei erscheint.

Einfügung der Treuhänderbank (s.o.)

V. 1.: Einfügung der Treuhänderbank (s.o.) und des § 39 (3) LHO.

Der LRH regt für Bürgschaften zu Refinanzierungskrediten ein Prüfungsrecht auch bei den Enkreditnehmern an. Das Recht in die Einreichung der umfangreichen Unterlagen des sich refinanzierenden Kreditinstituts genügt volllauf.

2. Auskunftsrecht eingefügt im Hinblick auf die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften zu § 39 LHO.

VI. 1.: Bei der Einmalgebühr handelt es sich um eine Schutzgebühr und nicht um eine Bearbeitungsgebühr. Mit den genannten Beträgen könnten die Kosten der Antragsbearbeitung nicht gedeckt werden.

2. Anpassung an die Formulierung in anderen Bürgschaftsrichtlinien staatlicher Stellen.

bzw. des verbliebenen Kreditbetrages für jedes angefallene Kalenderjahr der Laufzeit des Kredits. Die erste Gebühr ist bei Abschluß des Kreditvertrages fällig; die späteren Gebühren sind bis 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu entrichten.

3. Die Erhebung eines Bürgschaftsgebührens für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt vorbehalten.

3. w i e b i s h e r

4. Die unter 2. und 3. genannten Entgelte kann der Kreditgeber dem Kreditnehmer weiterbelasten.

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in MBl. NW. in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsverbände und an freie Berufe in der ab 9. Mai 1968 geltenden Fassung.

4. Aus den "Allgemeinen Bestimmungen" übernommen.

Düsseldorf, den 1. Januar 1960 \*)

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

An die

Herrn Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

**Betrifft:** Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite bis zu 300.000,— DM an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe.

In den beiliegenden Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften übernommen werden können. Hierin ist vorgesehen, daß über Anträge auf Bürgschaftsübernahme in einer Kredithöhe bis zu 300.000,— DM von dem unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildeten Bürgschaftsausschuß entschieden wird.

Für das Verfahren dieses Bürgschaftsausschusses werden in Ergänzung der Richtlinien von mir im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Der unter Ihrem Vorsitz gebildete Bürgschaftsausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter Ihrer Behörde und
- b) einem Vertreter der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen und
- c) einem Vertreter einer Industrie- und Handelskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge von Firmen der gewerblichen Industrie und des gewerblichen Handels (einschließlich des Ernährungssektors) sowie des Verkehrs und über Anträge der freien Berufe entschieden wird.

oder

einem Vertreter einer Handwerkskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge des Handwerks (einschließlich des Ernährungssektors) entschieden wird,

oder

einem Vertreter einer Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben entschieden wird.

d) Je einem Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, und der Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster.

1a. Bei Anträgen von Vertriebenen und Flüchtlingen stellt der Vorsitz bis zur Sitzung des Einvernehmens mit dem Dezernat 55 — Bezirksvertriebenenamt — her.

2. Die Beschlüsse des Bürgschaftsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen die Stimme des Vertreters des Regierungspräsidenten kann ein Beschluß nicht gefaßt werden.

3. Geschäftsführerin des unter Ihrem Vorsitz gebildeten Bürgschaftsausschusses ist die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit —, Düsseldorf. Auf die Bürgschaftsrichtlinien wird verwiesen.

4. Der zuständige Fachminister sowie der Finanzminister sind jederzeit berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Bürgschaftsausschusses zu entsenden. Aus diesem Grunde sind die beteiligten Fachminister und der Finanzminister über die Termine der Sitzungen unter Befolgung der Sitzungsunterlagen durch die Treuarbeit rechtzeitig zu unterrichten.

5. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Übernahme von Bürgschaften zu Krediten aus zentral-gesteuerten Programmen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Düsseldorf, den 1. Januar 1972

**Betrifft:** Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu Krediten bis zu DM 300.000,— für die Wirtschaft und die freien Berufe.

In den beiliegenden Bürgschaftsrichtlinien ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Landesbürgschaften übernommen werden können.

d) Je einem Vertreter der Westdeutschen Landesbank • Girozentrale •, Düsseldorf und Münster.

3. e n t f ä l l t

4. wird 3.

5. wird 4.

3. Bereits in II.2. der "Bürgschaftsrichtlinien" geregelt.

Landesrechnungshof  
des Landes Nordrhein-Westfalen

VIII. Senat  
8/W Nr. 345/71

4 Düsseldorf, den 29. November 1971  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Fernsprecher 320371

An den  
Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Betr.: Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien

- Bezug:
- a) Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtags (RPA) vom 1.7.1971
  - b) Ihre Vorlage Nr. 7/384 an den RPA vom 14.9.1971  
- 8030 - 3a - III A 2 -
  - c) Schreiben der Treuarbeit an die Mitglieder des Landesbürgschaftsausschusses (LBA) vom 15.11.1971  
- 3009/3305 - mit dem Entwurf der Neufassung

Der Entwurf der Neufassung der Bürgschaftsrichtlinien wird u.E. den vom RPA in seinem Beschluß vom 1.7.1971 ausgesprochenen Empfehlungen nicht voll gerecht.

Wir schlagen vor,

bestimmte, nicht in den Entwurf übernommene Regelungen beizubehalten sowie

nachstehende Änderungen und Ergänzungen in den Text aufzunehmen:

1. Zur Überschrift, zur Einleitung und zu I.1:

1.1 Zuständigkeit des LBA

Die Zuständigkeit des LBA wurde umfassend auf Bürgschaften, die die Hergabe von Krediten für volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendungszwecke in Nordrhein-Westfalen ermöglichen, erweitert. Die Richtlinien sollten jedoch Bürgschaftsübernahmen

für

für Antragsteller in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen in Zukunft ausschließen.

- 1.2 Bisher wurden Kredite nur verbürgt, wenn die erstrebte Kreditgewährung ohne eine Bürgschaft des Landes nicht durchgeführt werden konnte. Diese, dem Subsidiaritätsgrundsatz entsprechende Regelung, sollte beibehalten werden.
- 1.3 Die Bürgschaften des Landes sollten nur für Kredite an Wirtschaftsunternehmen und freie Berufe gewährt werden, soweit der LBA zuständig ist. Bürgschaften für andere Zwecke und Maßnahmen sollten dem Haushalts- und Finanzausschuß vorbehalten bleiben.
- 1.4 Die im Entwurf angeführten Kreditarten müßten noch um die Refinanzierungskredite, wie sie z.B. die Industriekreditbank verbürgt erhält, ergänzt werden. Das Haushaltsgesetz 1971 hat diese Gattung bereits in § 5 (1) a aufgenommen.
- 1.5 Der Entwurf läßt zu, auch bereits anderweitig aufgenommene Bankkredite mit landesverbürgten Mitteln abzulösen. Entsprechend der bisherigen Regelung sollten bei der Verbürgung von Umschuldungskrediten im Kreditrisiko von Banken stehende Verbindlichkeiten des Kreditnehmers in der Regel nicht übernommen werden.

2. Zu Abschnitt III.6:

Der RPA hat beschlossen, Zahlungen des Landes im Falle der bevorstehenden Inanspruchnahme aus Bürgschaften von der Feststellung abhängig zu machen, daß der Darlehensgeber und seine Erfüllungsgehilfen die ihnen obliegenden Überwachungspflichten auch tatsächlich eingehalten haben. Das Recht zur Zahlungsverweigerung des Landes bei Pflichtverletzungen der für die Überwachung zuständigen Beteiligten wurde nicht in den Entwurf der Neufassung aufgenommen. Ihre Bemerkungen dazu in der Vorlage 7/384 an den RPA berücksichtigen nicht die Rechtslage. Wir weisen erneut auf den eigenen Beschluß des LBA vom 12./30.3.1953 (Niederschrift über die 30.Sitzung) und auf § 39 Abs.3 Ziff.2 ELHO.

Wir

Wir bitten deshalb, bei III.6 unter dem neuen Buchstaben c) eine Bestimmung aufzunehmen, daß das Land

keine vorsichtige Abschlagzahlung (siehe 6.a) leistet und die Erfüllung seiner Bürgschaftsverpflichtungen (siehe 6.b) verweigert, wenn nach Eintritt der Insolvenz und bei Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte der LBA oder seine Geschäftsführerin zuvor geprüft und festgestellt hat, daß der Kreditgeber und/oder sein Erfüllungsgehilfe ihren/seiner Überwachungspflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße nachgekommen sind/ist, die zweckwidrige Verwendung der Kreditmittel nicht rechtzeitig verhindert oder zumindest nicht rechtzeitig dem LBA oder dem Finanzminister davon Mitteilung gemacht und sich dadurch gegenüber dem Land einer positiven Vertragsverletzung oder eines sonstigen Rechtsmißbrauchs schuldig gemacht haben/hat.

Die Folge dieser Bestimmung wäre, daß der Kreditgeber bei Zahlungsverweigerung des Landes selbst die Abwicklung des Engagements durchführen und von sich aus prüfen müßte, ob er das Land gegebenenfalls auf Zahlung aus der Bürgschaft verklagt. Das Land bräuchte nicht von sich aus Klage zu erheben.

3. Zu Abschnitt IVa

Die Einbeziehung weiterer Kreditarten in den Zuständigkeitsbereich des LBA, wie z.B. Kredite

zur Nachfinanzierung von Investitionen,  
zur Umschuldung und  
zur Refinanzierung

erfordert die Anordnung anderer kongruenter Überwachungsmaßnahmen. Dies ist notwendig, weil die Überwachung bisher nur auf entstehende Investitionen ausgerichtet war.

Umschuldungs- und Refinanzierungskredite hängen aber nicht unmittelbar mit Investitionen zusammen. Die Überwachung muß sich in diesen Fällen auf andere Dinge erstrecken.

Bei den Umschuldungskrediten muß die Kreditverwendung konkret angegeben, welche vorhandenen anderen Verbindlichkeiten abzulösen sind.

4. Zu Abschnitt V:

Bei den noch einzufügenden Refinanzierungskrediten muß im Interesse einer wirksamen Überwachung das Prüfungsrecht nach Abschnitt V bis zu den Endkreditnehmerweitert werden.

5. Zu Abschnitt VI:

Wir vermögen nicht festzustellen, daß die insbesondere auf Refinanzierungskredite bezogene Entscheidung des RPA in den Entwurf aufgenommen wurde. Wenn schon mit der neu aufgenommenen Ziffer VI.4. die Weiterbelastung der Bürgschaftsentgelte zugelassen wird, so sollte der vorangehende Absatz 3. zumindest zum Ausdruck bringen, daß auch von kreditnehmenden Banken in der Regel Bürgschaftsentgelte erhoben werden.

6. Mitteilungspflicht der Kreditnehmer

Entsprechend unseren Erfahrungen bei der Prüfung, gehen Jahresabschlüsse oft mit erheblichen Verspätungen bei der Geschäftsführerin des LBA (Treuarbeit) ein. Wir halten es für geboten, dem Kreditnehmer zum Zwecke einer wirksameren Überwachung während der Laufzeit des landesverbürgten Kredites die Pflicht aufzuerlegen, die seit der Antragstellung über einen bestimmten Betrag hinaus angestiegenen vorhanden gewesenen und sämtliche neu begründeten Kreditverhältnisse mitzuteilen. Wir regen die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung an.

7. Falls Bürgschaften für Kredite ausländischer Kreditgeber gewährt werden, sollte eine Bestimmung über Buchführung, Bankkonto und Nachweisungen dieser ausländischen Kreditgeber im Inland getroffen werden.

Wir bitten, einen Abdruck dieses Schreibens Ihrer Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß beizufügen, falls Sie unseren Anregungen nicht folgen zu können glauben. Ferner bitten wir um Übersendung eines Abdrucks des Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses zu Ihrer Vorlage sowie um Überlassung von zwei Abdrucken der neuen Bürgschaftsrichtlinien.

gez. Graf

gez. Dr. Rogowski

gez. Dr. Viebahn